

Satzung

zur Änderung der

Satzung zur Ordnung des gemeindlichen Wochenmarktes (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Owingen, am 05. Oktober 1992, zuletzt geändert am 18. Juni 1996, folgende Satzung zur Ordnung des gemeindlichen Wochenmarktes (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Owingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort und Zeit des Marktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz beim Rathaus Owingen (unterer Ratsplatz) jeweils freitags statt.

Der Wochenmarkt wird in der Zeit vom

01. Oktober bis 31. März von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und vom

01. April bis 30. September von 14.00 Uhr bis 17. 30 Uhr

abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Markttagen der Markt ausfällt, wird dies im Lokalteil Owingen des Südkuriers, sowie im Amtsblatt der Gemeinde Owingen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher.
 - b) Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören oder durch Tagelohnarbeit bewirkt werden.
 - c) Frische Lebensmittel aller Art.

- (2) Darüber hinaus dürfen folgende Eßwaren und Getränke auf dem Wochenmarkt verkauft werden:
- a) Rauchfleisch, sowie geräucherte Wurstwaren,
 - b) Käse aller Art,
 - c) Lebensmittel in Dosen (Konserven),
 - d) zum sofortigen Genuß heiße Würstchen, belegte Brote, alkoholfreie Getränke.
- (3) Auf dem gemeindlichen Wochenmarkt sind über die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren hinaus selbsterzeugter Branntwein, branntweinhaltige Getränke in fest verschlossenen Behältnissen und Most zugelassen.
- (4) Alle anderen Waren sind ausgeschlossen.

§4 Hygiene, Seuchen, Epidemien

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (6) Der Handel mit lebendigen Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich zu beantragen.
- (7) Zum Verkauf angebotene Tiere müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Ggf. sind hierfür tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.
- (8) Bei Gefahr des Austritts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken und bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.

- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn sachlich gegen das Marktrecht oder gegen eine auf Grund dieses Rechts ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Für die Wochenmärkte werden vergeben:
 - a) Jahresstandplätze (Dauererlaubnis)
Sie werden auf Antrag (Schriftlich) an ständige Wochenmarkthändler zum 1. April jeden Jahres für ein Jahr vergeben.
 - b) Tagesstandplätze (Einzelermäßigung)
Sie werden an unständige Wochenmarkthändler jeweils auf Antrag bis 2 Tage vor dem Markttag vergeben.
- (3) Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Gemeindeplatzes.
- (4) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden, eine Entschädigung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Owingen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes (vergl. § 2) angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden. Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Marktende vom Marktplatz entfernt sein. § 6 Abs. 7 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

§ 9

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen, durch Auslösen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu vertreiben,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 AAbs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. zu betteln oder zu hausieren.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange, bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren, sauberen Zustand zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in einem besenreinen Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehrriech sind mitzunehmen,
 4. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öl, Fette vor Verlassen des Marktes sind zu beseitigen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Gemeinde auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder Dritte reinigen lassen.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 12 Ausnahmen

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Owingen erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 Abs. 1 und 2 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über

1. die festgesetzten Marktzeiten nach § 2,
2. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 3,
3. die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 4 Abs. 1 bis 7,
4. den Zutritt gem. § 5,
5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
6. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7,
7. den Auf- und Abbau nach § 7,
8. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
9. die Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 5,
10. die Plakate und Werbung nach § 8 Abs. 6,
11. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
12. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und 2,
13. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslosen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
14. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
15. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
16. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 5,
17. das Betteln oder Hausieren,
18. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
19. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
20. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
21. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,

verstößt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Owingen, den 05. Oktober 1992

Reiner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owingen, den 22.06.1996

Reiner
Bürgermeister